

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096:2014-05

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Einleitung

In dieser Brandschutzordnung sind Informationen und Regeln für das Verhalten im Brandfall zusammengefasst, die auf ein spezielles Gebäude bzw. - komplex zugeschnitten sind. Sie enthält alle, für den Gefahrenfall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Darüber hinaus beinhaltet die Brandschutzordnung Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Sie verknüpft somit den baulichen- und betrieblich-organisatorischen Brandschutz mit dem abwehrenden Brandschutz der Feuerwehr. Die beschriebenen Maßnahmen und Regeln sind für alle zwingend einzuhalten.

Die Brandschutzordnung ist für das **BILDUNGSZENTRUM HOF**, alle dazugehörigen Gebäudeteile sowie die Freiflächen verbindlich. Sie findet sinngemäß auch für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Die Brandschutzordnung gilt für alle in diesem Bereich tätigen Beschäftigten, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Zeitweise Tätige (u.a. Fremdfirmen), Schüler sowie sonstige Nutzer*innen und Besucher*innen haben den Anordnungen des Betriebspersonals und der Feuerwehr Folge zu leisten.

Verantwortliche haben die Pflicht, in angemessenen Abständen Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen durchzuführen sowie für die Kenntnis der Brandschutzordnung zu sorgen. Die Teilnahme an den genannten Unterweisungen und Übungen gehört zu den Dienstaufgaben des Personals.

Alle Beschäftigten sind für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.

Menschenleben haben im Brandfall immer Priorität vor der Sicherstellung von Sachgütern.

Es ist unabdingbar, dass das Personal ausreichend Kenntnisse über mögliche Brandrisiken besitzt.

Teil C regelt die Verantwortlichkeiten für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten in ihren Bereichen.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten, die in irgendeiner Form am BILDUNGSZENTRUM HOF tätig sind.

2. Brandverhütung

Alle Beschäftigten des BILDUNGSZENTRUM HOF der Handwerkskammer für Oberfranken sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Das Rauchen ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen verboten. Raucherbereiche sind festgelegt.



Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind. Sie sind niemals in Ausgüsse oder Toiletten zu schütten. Brennbare Flüssigkeiten sind zudem gemäß TRGS 510 in Auffangwannen zu lagern.

Elektrogeräte, die ihrem Zweck zufolge, feuergefährliche Hitze entwickeln (z.B. Toaster, Tauchsieder).

Von den Beschäftigten Dozenten / Schülern privat mitgebrachte Geräte müssen einem neuwertigen Zustand entsprechen und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Die mitgebrachten Geräte müssen bei der darauffolgenden, routinemäßigen Elektrogeräteprüfung mitgeprüft werden.

Elektrisch betriebene Geräte müssen zudem den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch Elektrofachkräfte (extern oder intern) zu beheben. Elektrische Anlagen und Geräte sind in regelmäßigen Abständen durch Fachkräfte Prüfungen zu unterziehen.

Beim Verlassen von Räumen ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsbedingt nicht eingeschaltet bleiben müssen) abgeschaltet sind oder der Netzstecker gezogen ist. Schäden an der elektrischen Installation (defekte Leitungen, Funkenbildung, etc.) sind sofort der Leitung der HWK für Oberfranken mitzuteilen.

Mikrowellen / Elektroheißgeräte etc.

Elektroheißgeräte (z.B. Mikrowellen) dürfen nicht in Schränken betrieben werden, da eine ausreichende Um- / Belüftung (Rückwand offen und seitlich/oben mind.10cm Abstand) nicht gegeben ist. Soweit noch nicht erfolgt: Bitte die Geräte aus den Schränken nehmen und auf eine feuerfeste Unterlage stellen

Zusätzlich sind diese bei Gebrauch zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt zu lassen.

Kühlschränke

Das Gleiche gilt auch für Kühlschränke, wenn an der Rückwand des Schrankes die Wärmeenergie nicht abgeführt werden kann (Lüftungsschlitze und Mindestabstand 5cm). Auch hier gilt: bitte die Geräte aus den Schränken nehmen und auf eine feuerfeste Unterlage stellen.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen oder solche, die auf sonstige Weise eine Brandgefahr darstellen, dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb der dafür eingerichteten Räume sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) zulässig. Die Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen (siehe auch Handlungsanleitung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) zu beachten. Die Firmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, erhalten ein entsprechendes Formular (Schweißerlaubnisschein) gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Ausstellen der Schweißerlaubnis sind in der Brandschutzordnung C.2, Verantwortlichkeiten, festgelegt.

Feuergefährliche Abfälle, welche sich betriebsbedingt ergeben, sind spätestens bei Arbeitschluss aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.

Brennbare Abfälle dürfen auf keinen Fall in Pappkartons oder Plastiksäcken aufbewahrt werden. Auf eventuelle selbstzündende Stoffe ist besonders zu achten.

Brennbare Gegenstände, wie zum Beispiel Holz, Packmaterial, Stoffe und Arbeitskleidung dürfen nicht in gefährlicher Nähe zu Feuerstätten oder anderen feuergefährlichen Bereichen gelagert werden.

Ordnung und Sauberkeit sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Insbesondere dürfen in Gängen und Treppenträumen keine brennbaren Gegenstände oder sonstige brennbare Stoffe gelagert werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Das heißt Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauch- und Brandschutztüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Ist es betriebsbedingt erforderlich, dass Rauch- und Brandschutztüren offengehalten werden müssen, so sind diese mit einer elektromagnetischen Feststellanlage auszustatten.

Nach Betriebsschluss sind alle Brand- und Rauchschutztüren zu schließen. Brand- und Rauchschutztüren bzw. -tore sind freizuhalten.

Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

4. Flucht- und Rettungswege

Für die Feuerwehr gekennzeichnete Flächen, Treppen, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen und Notausgänge, sowie Notausstiege dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen (Siehe Aushänge „Flucht- und Rettungspläne“) zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungsschilder), aushängende "Flucht- und Rettungspläne", sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Verlauf der Rettungswege, dürfen nicht verdeckt und/oder verstellt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten des Bildungszentrum Hof sind vom Unternehmen über die, ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen, Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten. Zu beachten sind zusätzlich die entsprechenden Aushänge und Hinweise!

Beschäftigte sind nach **§10, Abs.2, ArbSchG** im Rahmen der Bestellung zum Brandschutzhelfer über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und

Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind (vgl. Brandschutzordnung C.2, Verantwortlichkeiten).

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmerungsmitteln ist verboten.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion, der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Jeder ist in die Auslösung der Brandmeldeanlagen einzuweisen. Zur Aktivierung der Brandmeldeanlage ist die Scheibe des Handfeuermelders (*Blauer Handfeuermelder = Hausalarm*) einzuschlagen und der Druckknopf zu aktivieren.

Benutzte, defekte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort auszutauschen.

6. Verhalten im Brandfall

Beachtung ist dem Aushang „**Verhalten im Brandfall**“, **Brandschutzordnung Teil A, gemäß DIN 14 096-1**, zu schenken.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten. Gefährdete Personen sind, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist, in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Die Feuerwehr ist von ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist stets Folge zu leisten.

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

7. Verantwortlichkeiten

POSITION	VERANTWORTLICHER	TELEFONNUMMER
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER	Herr Reinhard Bauer	0921 910-112
GESCHÄFTSFÜHRUNG	Herr Dr. Bernd Sauer	0921 910-139
GESAMTLEITUNG BILDUNGSZENTREN	Frau Johanna Erlbacher	0921 910-281
BZ HOF (LEITUNG)	Herr Adolf Waschke	09281 7263 241
BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER	Kolter Ingenieure	09505 806176 0

8. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden. Teilbereiche am Standort Hof sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet. Diese lösen einen internen Alarm aus und aktivieren die roten Alarm-signale, welche in allen Bereichen installiert sind.

Wichtiger Hinweis:

*Die Rauchmelder sowie die „blauen“ Handfeuermelder sind **nicht** auf die Feuerwehr (Leitstelle) aufgeschaltet. Es handelt sich um einen „Hausalarm“! Das bedeutet, dass die Feuerwehr **nicht** automatisch informiert wird. **Deshalb ist immer die Feuerwehr über die Notrufnummer ☎ 112 zu alarmieren***

Bei Alarmierung über das Telefon ☎ 112 wird das sogenannte 5-W-Schema angewendet:



The diagram features a large black telephone handset icon on the left. To its right, five red questions are listed vertically, each starting with a bold red letter: 'Wo ist es passiert?', 'Wer ruft an?', 'Was ist passiert?', 'Wie viele Verletzte/Betroffene?', and 'Warten auf Rückfragen !!!'.

Jede Person, die einen Brand wahrnimmt, muss außerdem Herrn Waschke oder Frau Profeld telefonisch informieren. Diese veranlassen dann weitere Maßnahmen.

Herr Waschke	☎ 0 9281 / 7263-241 und 0 176 / 100 190 26
Frau Profeld	☎ 0 9281 / 7263-245

9. Alarmsignale beachten

Die Mitarbeiter*innen sind mit den Gefahrenmeldeanlagen und Alarmsignalen vertraut zu machen.

Beim Ertönen des Alarms müssen alle Räume des BILDUNGSZENTRUM HOF unverzüglich von allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung, der Sicherung von Personen und Besuchern oder der Rettung unmittelbar beteiligt sind, verlassen werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

10. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht zur Flucht benutzt werden.



Stark verrauchte Räume/Flure sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht deren Rettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall von der giftigen, ätzenden oder erstickenden Wirkung des Brandrauchs aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weiteres Verrauchen zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

11. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Bis 1000 Volt sollte dieser mindestens einen Meter betragen!

Die vorhandenen Handfeuerlöcher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöcher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöcher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

12. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand, auch der kleinste, sowie die Benutzung von Feuerlöschern, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.